



Variante Ladestrom: Wie wird die Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge erhoben?

Faktenblatt 26. September 2025

Ladestrom (kWh) als Bemessungsgrundlage

Die Steuer wird auf den Strom (kWh) erhoben, der beim Laden eines Elektrofahrzeugs verwendet wird. Die zu besteuerte Energiemenge wird über die Ladeeinrichtungen (öffentlich und privat) erfasst. Erfasst wird die der Ladeeinrichtung zugeführte Energiemenge. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Strom vom Elektrizitätswerk geliefert wird oder ob der Strom aus Eigenproduktion (Solaranlage) stammt; jegliche einer Ladeeinrichtung zugeführte Energie unterliegt der Steuer.

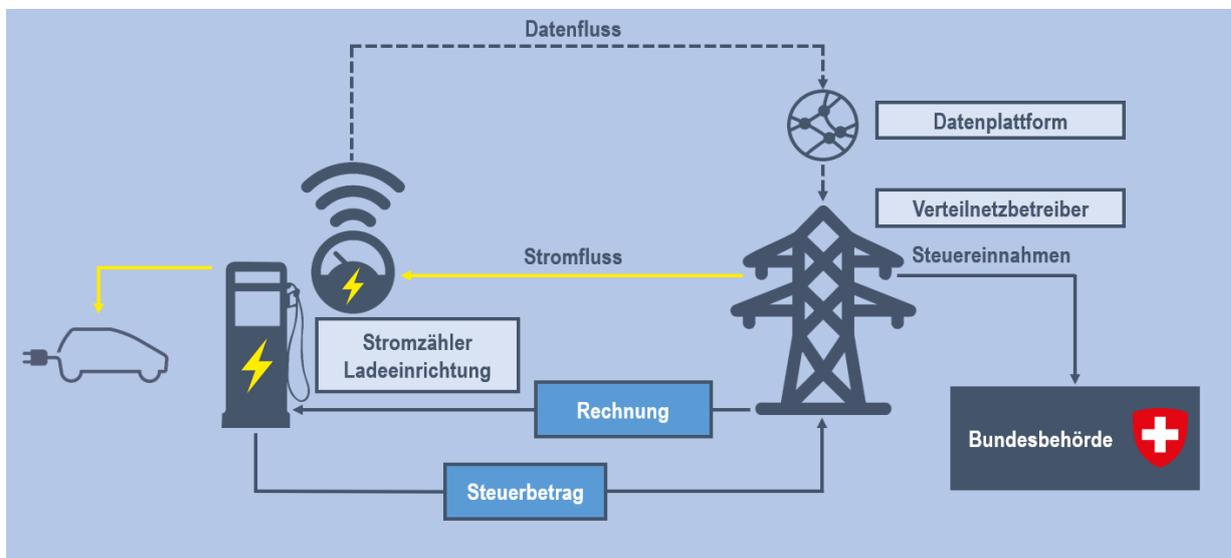
Steuerpflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Ladeeinrichtung.

Ausnahmen: In der Schweiz immatrikulierte Kleinfahrzeuge (Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorfahrräder), die an Haushaltssteckdosen geladen werden können, werden pauschal besteuert.

Wie viel bezahle ich?

Aus erhebungstechnischen Gründen wird ein Einheitstarif angewendet, der für alle Fahrzeugarten gilt. Der Tarif von 22,8 Rp./kWh wurde so festgelegt, dass Elektrofahrzeuge im Schnitt ähnlich viel Steuern bezahlen wie Verbrennerfahrzeuge.

Wie wird die Steuer erhoben?



1. Die zugeführte Strommenge wird mit einem zertifizierten Zähler bei der Ladeeinrichtung gemessen.



2. Die erhobenen Daten werden automatisch an eine zentrale Datenplattform übermittelt.
3. Der Verteilnetzbetreiber veranlagt die Steuer auf Basis der Daten aus der Datenplattform. Er verschickt eine Rechnung an die Betreiberin / den Betreiber der Ladeeinrichtung.
4. Die Betreiberin / der Betreiber der Ladeeinrichtung bezahlt die Rechnung.
5. Der Verteilnetzbetreiber leitet die Einnahmen an die Bundesbehörde weiter.

Übergangslösung

Viele Ladeeinrichtungen werden heute, resp. vor 2030 ohne zertifizierte Zähler und Kommunikationsschnittstellen installiert. Ab 2030 (d.h. ab Inkrafttreten des Gesetzes) müssen sie nachgerüstet werden. Damit werden die technischen Voraussetzungen zur Erhebung des Ladestroms voraussichtlich ab 2035 bereitstehen. Ab 2030 gibt es vorübergehend auch für Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und leichte Motorwagen mit elektrischem Antrieb eine **pauschale Steuer**, um die Finanzierung zu sichern. Die Höhe der pauschalen Steuer richtet sich nach der Fahrzeugart und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs. Ein Beispiel: Ein Elektro-Personenwagen mit 2'400 Kilogramm Gesamtgewicht zahlt 532 Franken Pauschalsteuer pro Jahr.

Was muss ich als Halterin / Halter eines Elektrofahrzeugs tun?

Halterinnen und Halter eines Elektrofahrzeugs dürfen ihr Fahrzeug nur an einer registrierten Elektroladestation laden. Die Betreiber der Ladestation sind dafür verantwortlich, dass die Station mit einem zertifizierten Zähler ausgerüstet und beim Verteilnetzbetreiber registriert ist. So kann die zugeführte Strommenge gemessen und verrechnet werden. Bestehende Ladestationen ohne geprüften Zähler müssen bis zur Einführung der Ladestromsteuer nachgerüstet oder ersetzt werden, wenn sie weiterhin zum Laden von Elektrofahrzeugen genutzt werden sollen.